

Vorschriften- und Regelwerk der DGUV: Ist-Stand, gute Praxis und Ausblick

Detlef Garz / Tim Pelzl



Überblick

- Der FH FHB
- Ist-Stand - Regelwerk
- Aus der (guten) Praxis
- Ausblick – die neue UVV

Die DGUV und ihre Fachbereiche

Fachbereiche

Verkehr & Landschaft
Holz & Metall
Handel & Logistik
Bildungswesen

Feuerwehren, HiOrg, Brandschutz
Organisation des Arbeitsschutzes
PSA
Verwaltung

...
...
...

Feuerwehren, HiOrg, Brandschutz

Sachgebiet Feuerwehren & HiOrg

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz

Der FB FHB

Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz

Träger: Unfallkasse Baden-Württemberg

Leitung: Dipl. Ing. Wolfgang Kurz, UK BW

stv. Leitung: Ing. Detlef Garz, FUK Mitte

Geschäftsstelle: Dipl. Biol. Tim Pelzl, UKBW

Sachgebiete

Sachgebiet

Feuerwehren & Hilfeleistungsorganisationen

Träger: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-
Unfallkassen

Leitung: Ing. Detlef Garz, FUK Mitte
stv. Leitung: Dipl. Ing. Martin Bach UK NRW

Sachgebiet

Betrieblicher Brandschutz

Träger: BGN
Leitung: Gerhard Sprenger, BGN
stv. Leitung: N.N.

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen **Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren** sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. [...]

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

(1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind.

[...] Die Beurteilung der Gefährdungen ist die Voraussetzung für das Ergreifen von wirksamen und betriebsbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen. Welche konkreten Schutzmaßnahmen im Betrieb erforderlich sind, ist durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen festzustellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist auch die Grundlage für die Festlegung der Rangfolge der zu ergreifenden Maßnahmen.[...]

Gefahrstoffe

3.1. Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)

3.2. Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)

3.3. Verschlucken von Gefahrstoffen [...]

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (1997)

§ 12. (1) Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen folgende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden:

1. Feuerwehrschutzanzug
2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
3. Feuerwehrschutzhandschuhe
4. Feuerwehrschutzschuhwerk

(2) Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (1997)

§ 17. (1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Im Einzelfall kann bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.

Zu § 17 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

– das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung überwacht wird. [...]

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (1997)

§ 27. (1) Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.

Sicherheit im Feuerwehrdienst (205-010)

Kapitel C 26 Sicherer Gefahrstoffeinsatz - Schutzmaßnahmen

Bei allen Einsatztätigkeiten gilt es, den Kontakt mit Gefahrstoffen zu minimieren.

Der sichere Gefahrstoffeinsatz erfordert deshalb Sonderausrüstungen. Stehen diese bei freigesetzten Gefahrstoffen und möglicher Gefährdung der Einsatzkräfte nicht zur Verfügung, dürfen sich Einsatztätigkeiten nur auf erste Maßnahmen der Menschenrettung und Sicherung der Einsatzstelle beschränken.

Diese Arbeitshilfe erläutert wichtige Regeln für den sicheren Gefahrstoffeinsatz.



Sicherheit im Feuerwehrdienst (205-010)

Kapitel C 30 Hygiene - Schutz gegen Kontaminationen

Hygienemaßnahmen dienen dem Schutz der Einsatzkräfte vor Schadstoffkontaminationen an Einsatzstellen. Durch geeignete Maßnahmen ist zudem die Verschleppung von Schadstoffen von Einsatzstellen in die Feuerwehrhäuser und Privatbereiche der Feuerwehrangehörigen zu vermeiden. Für Feuerwehreinsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern können zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, die im Anhang als Stufenkonzept für die Personendekontamination zusammengefasst sind.

Diese Arbeitshilfe erläutert wichtige Regeln zum Schutz gegen Kontamination und geeignete Hygienemaßnahmen.



Brandgase und Schadstoffe ziehen genau in Richtung Mannschaftskabine.

Die Einsatzdauer von Einsatzkräften in schadstoffbelasteten Bereichen auf das Nötige beschränken.

Sicherheit im Feuerwehrdienst (205-010)

Kapitel C 30 Hygiene - Schutz gegen Kontaminationen

Gefährdungen durch:

- **Kontamination bei**
 - Brandeinsätzen mit Schadstoffen, z.B. durch Kontamination mit Rußpartikeln und anderen Brandrückständen und Verschmutzungen,
 - Rettungseinsätzen und im Rettungsdienst, z.B. durch Kontakt mit Blut, Ausscheidungen, abgehusteten Aerosolen und Tröpfchen,
 - Feuerwehreinsätzen im Bereich gefährlicher Stoffe und Güter, z.B. durch Einwirkung chemischer, biologischer oder radioaktiver Stoffe,
- **unzureichende Hygienemaßnahmen, wenn**
 - bauliche Einrichtungen und organisatorische Regelungen für Hygienemaßnahmen fehlen oder unzureichend sind,
 - persönliche Hygienemaßnahmen unterbleiben,
 - Feuerwehrangehörige nicht über die möglichen Gesundheitsgefahren im Feuerwehrdienst unterwiesen sind.

Sicherheit im Feuerwehrdienst (205-010)

Kapitel C 30 Hygiene - Schutz gegen Kontaminationen

- In Feuerwehrhäusern sollten „Schmutzige Bereiche“ (Schwarz-Bereiche) von „Sauberem Bereichen“ (Weiß-Bereiche) räumlich und/oder organisatorisch getrennt sein.
- In den Zugängen zu Feuerwehrhäusern müssen Einrichtungen zum Reinigen von verschmutzten und abwaschbaren persönlichen Schutzausrüstungen vorhanden sein, z.B.
 - Fußmatten oder Roste zum Grobreinigen von Stiefeln und Schuhen,
 - Wascheinrichtungen oder -anlagen für Schutzstiefel und Schutzkleidung.
- Muss von einer Schadstoffkontamination der Schutzkleidung ausgegangen werden, ist diese sofort nach Einsatzende zu wechseln.
- Die fachgerechte Reinigung kontaminierter und verschmutzter Schutzkleidung ist zu organisieren und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu veranlassen. Einsatzkleidung nicht privat waschen.
- Verschmutzte Arbeits- und Schutzkleidung muss von der Straßenkleidung getrennt aufbewahrt werden, z.B. in dafür vorgesehenen Doppelspinden oder voneinander getrennten Räumen.
- In Feuerwehrhäusern müssen Waschräume mit Duschen und Waschbecken mit fließendem Warm- und Kaltwasser vorhanden sein,
 - mindestens jedoch Waschgelegenheiten mit fließendem Warm- und Kaltwasser.
 - Hinweis: Anforderungen an Waschräume und Waschgelegenheiten ergeben sich z.B. aus der Arbeitsstättenverordnung.

Meine Feuerwehrsutzhleidung (10-2015)

Stand: 01/10/2015

DGUV Information
**Meine Feuerwehrsutzhleidung –
 Informationen für Einsatzkräfte**

? Welche Anwendungsinformationen
 befinden sich auf meiner Einsatzkleidung?

Firma Musterdorf	Name des Herstellers
<p>Kennzeichnung der Schutzkleidung:</p>  <p>EN 469:2005</p> <p>X1: Wärmeübergang Flamme X2: Wärmeübergang Strahlung T2: Wasserdichtigkeit Z2: Wasserdampf- durchgangswider- stand</p>	<p>Angaben über Leistungsstufen nach EN 469:2005</p>
 <p>CE-Zeichen: Feuerwehrsutzhleidung nach Richtlinie 89/686/ EWG und EN 469: 2005</p>	<p>Kennzeichnung zur EU Konformität mit Kennnummer der überwachenden Stelle</p>



Meine Feuerwehrschutzkleidung (10-2015)

Wann und wie ist die Schutzkleidung zu reinigen?

Immer, wenn sie unmittelbar Brandrauch ausgesetzt war oder wenn der Verdacht besteht, dass sich auf der Schutzkleidung Schadstoffe befinden.

Die Pflege soll in geeigneten Wasch- und Trockenmaschinen durch geschultes Personal oder durch Fachfirmen erfolgen.

Eine Pflege im Privathaushalt ist zu unterlassen, denn sie kann zu Beschädigungen führen und Schadstoffe verteilen.

Die Pflegeanleitung des Herstellers sowie die Hinweise zur regelmäßigen Imprägnierung sind zu beachten.

Weiteres DGUV-Regelwerk


„Feuerwehrschutzkleidung –
Tipps für Beschaffer und
Benutzer“
(DGUV Information 205-020)



„Auswahl von persönlicher
Schutzausrüstung auf der Basis
einer Gefährdungsbeurteilung für
Einsätze bei deutschen
Feuerwehren“
(DGUV Information 205-014)



vfdb Merkblatt „Einsatzhygiene“

	<p>Merkblatt Empfehlung für den Feuerwehreinsatz zur Einsatzhygiene bei Bränden</p>	<p>Einsatzhygiene März 2014</p>
---	---	---

Enthält u.a. auch die wesentlichen Inhalte der
GDV-Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS 2357)

vfdb Merkblatt „Einsatzhygiene“

Tabelle 1: Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gemäß Gefahrenbereichen nach VdS 2357- PSA-Matrix Feuerwehr

Besondere Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gemäß Gefahrenbereichen					
<p>Alle Angaben beziehen sich ausschließlich auf die <u>erkaltete</u> Brandstelle. Bei Begehung oder Durchführung von Arbeiten auf <i>nicht</i> erkalteten Brandstellen gelten FwDV 1, UVV Feuerwehr und die FwDV 7! Beim Einsatz von Sanierungskemikalien bzw. Dekon-Mitteln orientiert sich die PSA zusätzlich an den Sicherheitsdatenblättern und den darin enthaltenen Herstellerangaben. Situationsbedingte Erhöhungen der PSA sind möglich.</p>					
<p>1 Mindestschutzausrüstung nach FwDV 1, Nr. 2.1)¹ 2 Körperschutz Form 2 nach FwDV 500, mind. Kat. III, Typ 5 oder 6 3 Körperschutz Form 2 nach FwDV 500, mind. Kat. III, Typ 4 4 Spritzschutzhürze 5 Atemschutz, Vollmaske, mindestens Partikelfilter Klasse 3 (z.B. ABEK 2-P3))^{2,3} 6 Chemikalienschutzhandschuhe an Stelle der FW-Schutzhandschuhe nach FwDV 1, Nr. 2.1 7 Fußschutz S5d (Gummistiefel) an Stelle des Feuerwehrschutzhuhwerks nach FwDV 1, Nr. 2.1 8 Arbeitskleidung für den Arbeitsdienst in der Unterkunft (ggf. Bekleidung wie bei 1)</p>		Gefahrenbereich 0	Gefahrenbereich 1	Gefahrenbereich 2	Gefahrenbereich 3
Begehungen	Begehung der <u>erkalteten</u> Brandstelle	1	1, (5)	1, 5, 6	Körperschutz nach FwDV 500 nach konkreter Gefährdung!
	Begehung der <u>erkalteten</u> Brandstelle inkl. stehendem Löschwasser		1, (5), 7	1, 5, 6, 7	
Maßnahmen der Feuerwehren nach der Brandbekämpfung	Tätigkeiten ohne Kontakt zu Löschwasser oder anderen Flüssigkeiten und ohne besondere Kontaminationsgefahr (z. B. Abstützarbeiten, Schaffung von sicheren Zugängen oder Bewegungsflächen, Sicherungsarbeiten)	1	1, 5	2, 5, 6	

Fazit Ist-Stand

- Vieles ist bereits geregelt, wenn auch z.T. verklausuliert.
- Verbindliche Regelungen (UVV) sind z.T. überarbeitungswürdig.
- „Kontamination“ wird oft nicht auf Brandrauch bezogen.
- Insbesondere das vfdb-Merkblatt scheint nur wenig bekannt zu sein.

Aus der Praxis ... Kontaminationen



Aus der Praxis ... Kontaminationen



Gute Praxis – technische Maßnahmen

Gestaltung der PSA-Lagerung

Privatkleidung kann getrennt
von der Einsatzkleidung
gelagert werden.



Gute Praxis – technische Maßnahmen

Umgang mit DME in der Wache:

DME werden an der Entstehungsstelle abgesaugt.



Gute Praxis – technische Maßnahmen

Kontaminationsverschleppungen vermeiden....

Stiefelwäsche ist oftmals leicht zu realisieren.



Gute Praxis – technische Maßnahmen

Kontaminationsverschleppung vermeiden:

Einfache Hygienemaßnahmen vor Ort.



Gute Praxis – technische Maßnahmen

Kontaminationsverschleppung vermeiden

Einfache Hygienemaßnahmen vor Ort,
auch bei Fahrzeugen ohne Tank.



Gute Praxis – technische Maßnahmen

Kontaminationsverschleppung vermeiden

Einfache Hygienemaßnahmen vor Ort,
auch bei Fahrzeugen ohne Tank.



Gute Praxis – organisatorische Maßnahmen

Kontaminationsverschleppung
vermeiden

Reinigung von PSA muss
organisiert sein.



Gute Praxis – organisatorische Maßnahmen

Kontaminationsverschleppungen vermeiden....

Reinigung von PSA muss organisiert sein, entweder

- in Eigenregie,
- durch Fachfirmen,
- Leasingmodelle.

PSA-Poolbildung erhöht die Akzeptanz



Gute Praxis – organisatorische Maßnahmen

Kontaminationsverschleppungen vermeiden....

Kontaminierte PSA noch an der Einsatzstelle ablegen und der Reinigung zuführen:

- dichtschießende Verpackung
- auflösbare Wäschsäcke
- Ersatz-Einsatzkleidung vorhalten

Gute Praxis – organisatorische Maßnahmen

Kontaminationsverschleppungen vermeiden....

PSA-Auswahl

Reinigungsmöglichkeiten bereits bei der Beschaffung / Auswahl beachten.

Gute Praxis – organisatorische Maßnahmen

Kontaminationsverschleppungen
vermeiden....

PSA-Auswahl

Helle Kleidung lässt Verschmutzung
leichter erkennen.

Gute Praxis – organisatorische Maßnahmen

Kontaminationsverschleppungen vermeiden....

Schwarz-weiß Trennung an der Einsatzstelle – Ablegen von kontaminierter PSA.

Mobiler s/w-Container

Gute Praxis – personenbezogene Maßnahmen

Kontaminationen vermeiden....

Konsequente Nutzung von
Atemschutz bei der
Brandbekämpfung
– auch im Freien.



Gute Praxis – personenbezogene Maßnahmen

Kontaminationen vermeiden....

Nutzung von Atemschutz bei Arbeiten
in kalten Brandstellen..



Gute Praxis – personenbezogene Maßnahmen

Kontaminationen vermeiden....

Spezielle PSA auch bei
„Standardeinsätzen“..



Gute Praxis – personenbezogene Maßnahmen

Kontaminationen vermeiden....

Spezielle PSA auch bei
„Standardeinsätzen“..



Gute Praxis – personenbezogene Maßnahmen

Kontaminationen vermeiden....

Spezielle PSA auch bei
„Standardeinsätzen“..



Gute Praxis – personenbezogene Maßnahmen

Kontaminationen vermeiden....

Erkennen von „versteckten Gefahren“.





DGUV

Fachbereich Feuerwehren,
Hilfeleistungen, Brandschutz

Ausblick

04.08.2015 Brand in
Chemieunternehmen für Klebstoffe
und Spezialchemikalien
Messungen wurden im Stadtgebiet
durchgeführt. Eine Gefahr aufgrund
der Rauchgase bestand laut
Messergebnissen für die Bevölkerung
nicht.



Quelle: Entwurf DGUV Information 205-014/vfdb-RL 0810

Entwurf UVV und Regel „Feuerwehren“

§ 3 Grundpflichten und Verantwortung

- (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst verantwortlich. Sie oder er hat für eine wirksame Organisation zu sorgen

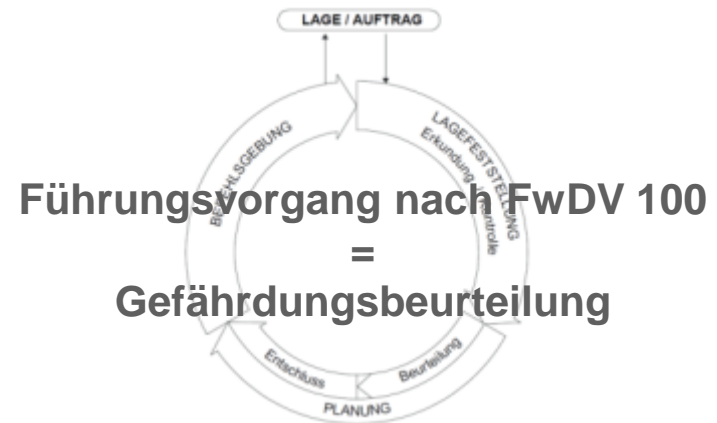
- (3) Feuerwehrangehörige denen Führungsaufgaben obliegen, haben soweit ihnen dies möglich ist, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

Entwurf UVV und Regel „Feuerwehren“

§ 4 Gefährdungsbeurteilung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat

- Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und
- erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz ... umzusetzen. ...



Entwurf UVV und Regel „Feuerwehren“

§ 5 Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch beraten zu lassen.

§ 6 Persönliche Anforderungen

(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Feuerwehrangehörigen auf deren Verlangen hin eine ärztliche Beratung in Bezug auf die Tätigkeit anzubieten.

Entwurf UVV und Regel „Feuerwehren“

§ 11 Prüfungen

- (3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Ausrüstungen, Geräte und **persönliche Schutzausrüstungen** einer außerordentlichen Prüfung durch geeignete Personen zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen haben können oder z. B. eine Sichtprüfung Schäden, Mängel oder mögliche Einschränkungen der Schutzfunktion ergeben hat.



Quelle: Medienpaket „PSA“ der Feuerwehr-Unfallkassen



Entwurf UVV und Regel „Feuerwehren“

§ 15 Verhalten im Feuerwehrdienst

(2) Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen soweit möglich zu vermeiden.

Zu § 15 Abs. 2:

Bei Auswahl und Handhabung der Schutzausrüstung ist auch die mögliche Kontamination der Feuerwehrangehörigen durch Brandrauch, andere Verbrennungsprodukte oder -rückstände, biologische, chemische, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe zu berücksichtigen.

Zur Handhabung zählen u. a. das An- und Ablegen, Transportieren, Reinigen, Entsorgen und Lagern.

Auch an Einsatzstellen sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu treffen.

Entwurf UVV und Regel „Feuerwehren“

Hierzu zählen z. B.

- *Kennzeichnung und Absperrung kontaminierter Bereiche*
- *Nutzung des Gerätesatz Grobreinigung (z. B. nach DIN 14800 Teil 18 „Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge - Teil 18: Zusatzbeladungssätze für Löschfahrzeuge; Beiblatt 12: Beladungsmodule L, Grobreinigung, Dekontamination“)*
- *Ablegen von kontaminierter PSA*
- *Vorhalten von Ersatzkleidung*
- *geeignete Behälter für kontaminierte PSA bereithalten, diese bei und nach Nutzung als solche kennzeichnen*
- *Festlegungen zur Nahrungsaufnahme*

Kontaminierte PSA ist vor einer erneuten Nutzung einer fachgerechten Reinigung nach Herstellerangaben zu zuführen (s. DGUV Information 205-010). Einweg-Produkte sind entsprechend fachgerecht zu sammeln und zu entsorgen.

Weitere Informationen

Überarbeitung DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“

- DME-Absaugung



Grundsatz:

Es muss gewährleistet sein, dass Feuerwehrangehörige nicht durch Dieselmotoremissionen gefährdet werden.



Quelle: BGI/GUV-I 8554 und Entwurf
DGUV-Information 205-008

Überarbeitung DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“

- DME
- Schwarz-/Weiß-Trennung



Grundsatz:

Feuerwehrangehörige müssen sich gefahrlos umkleiden sowie nach Einsatz oder Übung reinigen können.



Weitere Informationen

Überarbeitung DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“

- DME-Absaugung



C4 Sicherer Betrieb von Motoren

**C26 Sicherer Gefahrstoffeinsatz –
Schutzmaßnahmen**

**C30 Hygiene – Schutz gegen
Kontamination**



DGUV

Fachbereich Feuerwehren,
Hilfeleistungen, Brandschutz

Ing. Detlef Garz – FUK Mitte

Leiter des SG FwH

Fon: 0391 / 54459-12

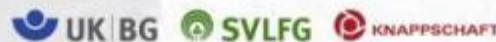
Fax: 0391 / 54459-22

Email: garz@fuk-mitte.de



Weil einfach jeder Einsatz in die Knochen geht.

www.deinruecken.de



Dipl. Biol. Tim Pelzl - UKBW

Geschäftsstelle des FB FHB

Fon: 0711 / 9321 - 564

Fax: 0711/ 9321 - 9564

Email: Tim.Pelzl@ukbw.de